



Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 17.04.2025

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0017/25/5.11

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Windmüller GmbH beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen nach Nr. 5.11 des Anhangs der 4. BImSchV einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Charles- Lindbergh- Ring 11, 13 in 32756 Detmold (Gemarkung Detmold, Flur 14, Flurstücke 44, 245, 246 und 300). Beantragt wird u.a. die Errichtung von Lagerregalen in Hangar 23 und die Änderungen von charakteristischen Kenngrößen bestehender Apparate bzw. Konkretisierung der Lage.

Die Hauptanlage der Antragstellerin ist der Ziffer 5.11 v des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet und fällt nicht in den Anwendungsbereich des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)".

Als Nebenanlage zur Hauptanlage existiert ein Lager gem. der Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, das in den Anwendungsbereich des UVPG fällt. Dementsprechend ist die hier beantragte Änderung ein Vorhaben, das unter die Regelungen der Spalte 2, A, Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt.

Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens ausschließlich auf dem Betriebsgelände erfolgt, es erfolgen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Es finden keine Veränderungen von Arbeits- oder Prozessabläufen und Umgang mit Gefahrstoffen statt. Die Ableitbedingungen und Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten, aufgrund von Schallminderungsmaßnahmen ist eine irrelevante Zusatzbelastung sichergestellt.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten. Diese Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet, die Schutzziele dieser ökologisch empfindlichen Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)